

§ 6

Das Staatssekretariat für Energie führt durch die Energieinspektion die Kontrolle über die Einhaltung der Kontingente durch.

§ 7

(1) Die Kontingentsabrechnung der verbrauchten elektrischen Arbeit und Leistung für die meldepflichtigen Betriebe erfolgt durch die Ministerien und Staatssekretariate, die ein Kontingent erhalten haben, für die ihnen nachgeordneten Hauptverwaltungen und Betriebe.

(2) Die Kontingentabrechnung der verbrauchten elektrischen Arbeit und Leistung für die nichtmeldepflichtigen Verbrauchergruppen erfolgt durch das Staatssekretariat für Energie.

(3) Die zur Abrechnung nach § 7 Absätze 1 und 2 Verpflichteten haben ihre Abrechnungen der elektrischen Arbeit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zuzuleiten, welche die Gesamtabrechnung der Kontingente der verbrauchten elektrischen Arbeit vornimmt.

(4) Die Gesamtabrechnung der Kontingente der in Anspruch genommenen Leistung erfolgt durch das Staatssekretariat für Energie.

§ 8

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Energie im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 6. August 1953

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Staatssekretariat für Energie

Rau
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten * §

J e c z m i o n k a
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Erteilung, Kontrolle und
Abrechnung von Kontingenten für Elektroenergie.**

Vom 6. August 1953

Gemäß § 8 der Verordnung vom 6. August 1953 über die Erteilung, Kontrolle und Abrechnung von Kontingenten für Elektroenergie (GBl. S. 919) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

Der Bedarf an elektrischer Arbeit ist in Mio kWh, der Bedarf an elektrischer Leistung in Megawatt (MW) zu ermitteln. Hierbei ist der Bedarf an elektrischer Leistung getrennt für die Spitzenbelastungszeiten, für die Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr, und für die übrige Tageszeit festzustellen.

§ 2

(1) Die Ministerien und Staatssekretariate haben quartalsweise den Bedarf an elektrischer Arbeit und Leistung aller ihnen zugeordneten meldepflichtigen Produktionsbetriebe zu erfassen und dem Staatssekretariat für Energie jeweils bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das folgende Quartal zu melden.

Hierzu haben die meldepflichtigen Betriebe ihren Bedarf an elektrischer Arbeit und Leistung für die einzelnen Monate des folgenden Quartals ihrer zuständigen WB (bzw. D-Betriebe ihrer zuständigen Hauptverwaltung) zu melden. Die Verwaltungen Volkseigener Betriebe melden in gleicher Weise den Gesamtbedarf ihrer Betriebe der zuständigen Hauptverwaltung.

Die Hauptverwaltungen melden in gleicher Weise den Gesamtbedarf der ihnen zugeordneten Betriebe dem zuständigen Ministerium bzw. Staatssekretariat.

Hierbei ist die Bedarfsmeldung der Betriebe durch den jeweils zuständigen Energieinspektor oder seinen Beauftragten zu prüfen und gegenzuzeichnen.

(2) Von der Regelung nach Abs. 1 sind folgende Ministerien und Staatssekretariate betroffen:

1. Staatssekretariat für Energie,
2. Staatssekretariat für Kohle,
3. Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau,
4. Ministerium für Schwermaschinenbau,
5. Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau,
6. Ministerium für Transportmittel und Landmaschinenbau,
7. Staatssekretariat für Chemie,
8. Ministerium für Leichtindustrie,
9. Ministerium für Lebensmittelindustrie,
10. Ministerium für Aufbau,
11. Ministerium für Gesundheitswesen,
12. Verwaltung für Sowjetisches Vermögen in Deutschland.

(3) Das Ministerium für Eisenbahnwesen und das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen haben quartalsweise den Bedarf aller ihnen zugeordneten Betriebe, Verwaltungen und sonstigen Einrichtungen an elektrischer Arbeit und Leistung zu ermitteln und dem Staatssekretariat für Energie jeweils bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das folgende Quartal zu melden.

§ 3

Der Bedarf der Wismut-AG an elektrischer Arbeit und Leistung wird vom Staatssekretariat für Energie gesondert ermittelt.

§ 4

(1) Die Räte der Bezirke haben den restlichen in den §§ 2 und 3 nicht erfaßten Bedarf an elektrischer Arbeit und Leistung zu erfassen und, auf folgende Verbrauchergruppen aufgeteilt, dem Staatssekretariat für Energie jeweils bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das folgende Quartal zu melden:

- | | | |
|---|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. VEB (K) einschließlich Produktionsbetriebe der HO, 2. Produktionsbetriebe der Konsumgenossenschaften, 3. Privatbetriebe, 4. Handel, Handwerk und Gewerbe einschließlich DHZ, 5. Land- und Forstwirtschaft einschließlich MTS und „Erfassung und Aufkauf“, 6. öffentlicher Bedarf (Verwaltungen, Schulen, Kulturstätten, Krankenhäuser, Straßenbeleuchtung, Straßenbahnen usw.). 7. Haushalte, 8. Sonstige Verbraucher, 9. Ausfuhr. | } | <p>nur meldepflichtige Produktionsbetriebe</p> |
|---|---|--|